

Satzung der Feldmarksinteressentschaft Olxheim

Auf Grund der §§ 17 und 52 des Niedersächsischen Realverbandsgesetzes vom 04. November 1969 (NGVBl. S. 187) hat die Versammlung der Feldmarksinteressentschaft in O l x h e i m am 21.06.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 - Name, Sitz, Verbandsbereich

Die Feldmarksinteressentschaft ist ein Realverband nach dem Realverbandsgesetz vom 04. November 1969 in der jeweils gültigen Fassung (NRealVG).

Sein Name ist: *F e l d m a r k s i n t e r e s s e n t s c h a f t O l x h e i m*

Sitz des Realverbandes ist die Wohnung des 1. Vorsitzenden

Der Verbandsbereich ist die Gemarkung Olxheim, einem Ortsteil der Stadt Einbeck

§ 2 - Verbandsvermögen und Verbandsverzeichnis

Die hauptsächlichen Gegenstände des Verbandsvermögens sind im Vermögensverzeichnis (Anlage A) aufgeführt.

Der Vorstand hat das Verzeichnis bei Veränderungen fortzuschreiben.

§ 3 - Verbandsanteile und Mitgliederverzeichnis

1. Ein Verbandsanteil steht den jeweiligen Eigentümerinnen oder Eigentümern der Grundstücke zu, die im Mitgliederverzeichnis (Anlage B) mit ihrer Größe aufgeführt sind.
2. Wechselt ein Grundstück die Eigentümerin oder den Eigentümer, so hat bei einem Wechsel durch Erbgang die Erbin oder der Erbe, bei einem Wechsel auf Grund Vertrages der Veräußerer dem Vorstand die Änderung unter Vorlage der Urkundlichen Belege anzuzeigen. Der Vorstand hat das Mitgliederverzeichnis zu berichtigen. Jedes Mitglied hat dem Vorstand auch etwaige andere Änderungen (z.B. Adressänderungen) anzuzeigen.
3. Zeigt ein Mitglied den Wechsel des Eigentums an einem Grundstück nach Abs. 1 nicht an, so bleibt es dem Verband gegenüber neben der Erwerberin oder dem Erwerber berechtigt und verpflichtet.

II. Der Vorstand

§ 4 - Zusammensetzung und Bildung

1. Der Vorstand des Realverbandes besteht aus der oder dem ersten Vorsitzenden, der oder dem zweiten Vorsitzenden sowie einer Schriftführerin oder einem Schriftführer.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist auch mehrfach zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlzeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen. Die oder der erste Vorsitzende ist bei Verhinderung durch die zweite Vorsitzende oder den zweiten Vorsitzenden zu vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder vorzeitig abberufen. Diese können ihr Amt vorzeitig niederlegen. Steht ein Vorstandsmitglied unter Betreuung nach § 1896 BGB oder wird ihr oder ihm durch Richterspruch die Fähigkeit entzogen, öffentliche Ämter zu bekleiden, so scheidet es damit aus dem Vorstand aus. Im Übrigen endet das Amt des einzelnen Vorstandsmitgliedes erst, wenn dafür nach Ablauf der Wahlzeit ein Nachfolger gewählt ist.

§ 5 - Wahl

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung unter Leitung des ältesten Anwesenden und dazu bereiten Mitgliedes in getrennten Wahlgängen in offener Wahl gewählt. Gewählt ist derjenige, der die Mehrheit in Fläche und Stimmen der Anwesenden und Vertretern erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Flächenverhältnis.
2. Im Anschluss an die Wahl werden die Gewählten von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter auf ihre Obliegenheiten verpflichtet. Ihre Namen und Anschriften sind unverzüglich nach der Wahl der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 6 - Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte des Realverbandes. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen.
2. Über alle nicht der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten zu beschließen,
3. das Verbandsvermögen zu verwalten und für die Instandsetzung der Wege und Gewässer zu sorgen, die der Realverband zu unterhalten hat.

§ 7 - Sitzungen des Vorstandes

1. Die oder der erste Vorsitzende beruft den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Tagen zur Sitzung ein, sooft es die Geschäftslage erfordert.
In Eilfällen kann auch mündlich oder telefonisch und mit kürzerer Frist geladen werden. Auf Antrag eines anderen Vorstandsmitgliedes muß der Vorsitzende jederzeit und unverzüglich eine Sitzung anberaumen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Beschlussvorschlag abgelehnt.
3. Die Beschlüsse des Vorstands hat die Schriftführerin oder der Schriftführer in einer Niederschrift unter Angabe von Ort, Datum und Teilnehmern festzuhalten. Die Niederschrift ist von allen Teilnehmern der Vorstandssitzung zu unterschreiben.

§ 8 - Verpflichtende Erklärungen

Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die der Realverband verpflichtet werden soll, sind von 2 Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam in der Weise abzugeben, dass die Zeichnenden ihren Namen als Unterschrift unter den des Realverbandes setzen.

III. Die Mitgliederversammlung

§ 9 - Aufgaben

Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende nach § 22 Abs. 1 des NRealVG ihrer Beschlussfassung vorbehaltene Angelegenheiten:

1. Die Satzung und Änderung der Satzung.
2. Die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes.
3. Eine pauschalierte Aufwandsentschädigung für den Vorstand.
4. Den Verzicht der Ansprüche oder die Stundung von Ansprüchen gegen Vorstandsmitglieder.
5. Den jährlichen Haushaltsplan des Verbandes, sofern seine Aufstellung in der Satzung vorgeschrieben ist oder von der Aufsichtsbehörde verlangt wird.
6. Die Aufnahme von Darlehn und Verpflichtungserklärungen, durch die der Realverband für mehr als drei Jahre zu Leistungen verpflichtet wird.
7. Die Verfügung über Grundstücke und dingliche Rechte sowie die Verpflichtung zu solchen Verfügungen.

8. Die Verwendung von Überschüssen.
9. Beiträge oder sonstige Leistungen der Mitglieder an den Verband.
10. Die unentgeltliche Übertragung von Verbandsvermögen auf Mitglieder.
11. Eine Vereinbarung über die Entlassung eines Mitgliedes.
12. Die Aufhebung und Umwandlung von Rezesspflichten sowie die Verwendung von Ablösungsbeträgen.
13. Einen Antrag an die Aufsichtsbehörde gemäß § 43 des Gesetzes.
14. Die Stellungnahme zu einer Auflösung oder einer Umgestaltung des Verbandes durch die Aufsichtsbehörde.
15. Die Stellungnahme zu einer Umgliederung gemäß § 42 des Gesetzes.
16. Eine Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben durch die zuständige Kommune.
17. Die Stellungnahme zu einer Übertragung der Aufgaben des Verbandes auf einen Wasser – und Bodenverband.
18. Anträge auf Erweiterung des Gebietes eines Unterhaltungs – oder Bewirtschaftungs - verbandes gemäß § 48 des Gesetzes.

und außerdem über folgende Angelegenheiten

19. Die Wahl, Abberufung und Entlastung der Rechnungsführerin oder des Rechnungs - führers.
20. Die Wahl der Abschlussprüferinnen und der Abschlussprüfer
21. Die Führung von Prozessen und den Abschluß von Vergleichen.
22. Die Übertragung der Rechnungsführung an Dritte sowie die damit verbundene Vereinbarung zur Vergütung.

§ 10 - Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist durch den ersten Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten. Unterbleibt die Einberufung der jährlichen oder trotz Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so kann jedes Mitglied verlangen, daß die Aufsichtsbehörde die Mitgliederversammlung einberuft (§ 22 Abs. 3 des Gesetzes).

§ 11 - Teilnahme an der Mitgliederversammlung

1. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder oder ihre gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter berechtigt. Die Berechtigten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.
Der Ehegatte, der Lebenspartner und jeder volljährige Abkömmling eines Mitgliedes gelten als bevollmächtigt, solange das Mitglied dem Realverband gegenüber keine, gegenteilige, schriftliche Erklärung abgegeben hat.
2. Hat ein Mitglied mehr als zwei Fünftel aller Stimmrechte, so ruht der über zwei Fünftel hinausgehende Stimmenanteil bei der Abstimmung.
3. Steht ein Verbandsanteil einer Erbengemeinschaft oder einer anderen Personenmehrheit zu, so ist die Stimmenabgabe für diesen Verbandsanteil ungültig, wenn die Inhaber des Anteils nicht einheitlich abstimmen. Diejenigen, die abwesend sind, müssen die Abstimmung der anwesenden Mitglieder des Verbandsanteiles auch dann gegen sich gelten lassen, wenn sie ihr nicht zugestimmt haben.

§ 12 - Ladung und Beschlussfähigkeit

1. Die Mitglieder sind mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter von Mitgliedern, die dem Verband ihre Anschrift nicht angezeigt haben, brauchen nicht eingeladen zu werden. Zur Mitgliederversammlung kann durch Bekanntmachung geladen werden. Die Bekanntmachung wirkt auch gegenüber Mitgliedern, die nicht im Verbandsbereich wohnen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie nach Abs. 1 ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens drei Mitglieder oder Vertreter persönlich erschienen sind.

§ 13 - Beschlussfassung

1. Ein Beschluß der Mitgliederversammlung kommt zustande, wenn die Mitglieder die für einen Beschluß gestimmt haben mehr Stimmrechte besitzen als die, die gegen ihn gestimmt haben (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Fläche.
2. Über die in § 9 Nummern 1, 4, 10 bis 15 genannten Angelegenheiten darf nur abgestimmt werden, wenn Mitglieder mit mindestens zwei Dritteln aller Stimmrechte anwesend oder vertreten sind. Ist dies der Fall, kommt ein Beschluss zustande, wenn Mitglieder mit mehr als der Hälfte aller Stimmrechte dafür gestimmt haben. Sind weniger als zwei Drittel aller Stimmrechte vertreten, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser kann ohne Rücksicht auf den Umfang der vertretenen Stimmen abgestimmt werden; für die Beschlußfassung genügt die einfache Mehrheit. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Zwischen der ersten und der zweiten Versammlung muß eine Frist von mindestens drei Tagen liegen. Die Ladung zur zweiten Versammlung kann mit der zur ersten verbunden werden. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 1 auch für die zweite Ladung.
3. Bei Beschlüssen über die Abberufung und Entlastung des Vorstandes nach § 9 Nr. 2 sowie bei Beschlüssen nach § 9 Nr. 3 und 4 dürfen die betroffenen Vorstandsmitglieder nicht abstimmen.

Bei Beschlüssen nach § 9 Nr. 7, 10 und 11 darf das am Vertragsabschluss beteiligte Mitglied nicht abstimmen. Der / die vom Abstimmungsverbot Betroffene darf sich weder vertreten lassen noch als Vertreter / in abstimmen.

§ 14 - Niederschrift

1. Der Schriftführer hat über die Sitzung unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist allen 3 Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Jedes Mitglied kann Einsicht in die Niederschrift verlangen.
2. Aus der Niederschrift muß zu ersehen sein: Die ordnungsgemäße Ladung, Ort und Zeit der Versammlung, die Teilnehmer und der Umfang ihrer Stimmrechte (im Falle der Vertretung sind auch die Vertreter aufzuführen), die Anträge, Beschlüsse, Wahlen, Abstimmungs – und Wahlergebnisse sowie Bekanntmachungen des Vorstandes.

IV. Wirtschaftsführung

§ 15 - Rechnungsführung

1. Die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer des Realverbandes wird wie die Vorstandsmitglieder gewählt.
Sie oder er hat auf Verlangen des Vorstandes an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Der Vorstand kann ihm eine Dienstanweisung geben. Über ihre oder seine Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer zieht die Einnahmen des Verbandes sowie Beiträge und Umlagen von Mitgliedern ein. Sie oder er darf Zahlungen nur auf schriftliche Anweisung der oder des ersten Vorsitzenden oder der oder des zweiten Vorsitzenden leisten.

§ 16 - Jahresrechnung

1. Der Vorstand hat unter Mitwirkung der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers jeweils innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres die Jahresabrechnung des Realverbandes aufzustellen. Die Mitgliederversammlung wählt zu deren Prüfung zwei Abschlußprüfer. Sie kann die Prüfung auch einer anderen geeigneten Prüfstelle übertragen. Die Abschlussprüfer werden wie die Vorstandsmitglieder gewählt.
2. Der Vorstand hat die Jahresabrechnung und das Prüfungsergebnis mit den notwendigen Unterlagen unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen, sofern diese den Realverband nicht von der Vorlage befreit hat. Eine Ausfertigung der Jahresabrechnung und des Prüfungsergebnisses sind außerdem zwei Wochen hindurch zur Einsicht aller Mitglieder auszulegen. In der nächsten Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Beschluß über die Entlastung des Rechnungsführers herbeizuführen. Hat die Aufsichtsbehörde die Jahresabrechnung beanstandet, so darf die Mitgliederversammlung Entlastung nicht erteilen, ehe die Aufsichtsbehörde bestätigt, daß die Beanstandungen ausgeräumt sind.

V. Aufsicht

§ 17 - Aufsichtsbehörde

Der Realverband untersteht der Aufsicht der Stadt Einbeck nach näherer Maßgabe der §§ 32 bis 36 des NRealVG. Die Satzung und Änderung der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

VI. Schlussbestimmungen

§ 18 - Bekanntmachung der Satzung

Diese Satzung, sowie Änderungen dieser Satzung sind den Mitgliedern mit der Genehmigung - verfügung der Aufsichtsbehörde durch Aushang im Ortsteil Olxheim bekanntzumachen.

§ 19 - Andere Bekanntmachungen

Für Bekanntmachungen des Realverbandes gelten die Bestimmungen über Bekannt - machungen der Stadt Einbeck entsprechend.

§ 20 - Inkrafttreten

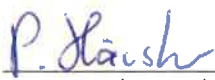
Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung vom 08. Februar 1973 außer Kraft.

Olxheim, den 05. Juli 2024

Der Vorstand


Henning Traupe
1. Vorsitzender


Pascal Häusler
2. Vorsitzender


Wilhelm Bohnsack, jun.
Schriftführer

„Genehmigt gem. § 17 Abs. 2 des Niedersächsischen Realverbandsgesetzes vom
04. November 1969 (Nds. GVBl. S. 187).“

Einbeck, den 12. JULI 2024

Stadt Einbeck
- Die Bürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Unterschrift



Grundstück	Vermögensverzeichnis FMI Olxheim	Stand 06 / 2024
Flurbezeichnung	zugleich Anlage A der Satzung	

Flur	Flurst.	Grundbuch von	Blatt	Eigentümer	ha	ar	qm
1	298 / 1	Olxheim	104	Feldmarksinteressentschaft	0	33	50
1	307 / 1				0	11	64
1	308				0	01	30
1	332 / 1				0	14	99
2	288 / 1				0	16	97
2	294 / 1				0	24	50
2	295				0	23	60
2	296				0	18	10
2	297				0	76	10
2	309				0	01	70
3	278				0	07	90
3	279				0	18	30
3	280				0	07	30
3	281 / 4				0	81	00
3	289				0	21	90
3	290			gem. § 15 des Rezesses	0	02	10
3	291				0	17	50
3	292				0	19	80
3	293				0	10	60
3	294 / 2				0	23	50
3	294 / 3				0	14	00
3	311				0	08	60
3	315 / 1				0	05	80
3	315 / 2				0	01	30
3	316				0	00	80
3	317				0	01	00
4	81 / 1				0	0	18
4	268				0	95	10
4	271				0	55	50
4	272				0	36	70
4	273				0	01	70
4	274				0	05	40
4	275				0	39	20
4	276				0	02	90
4	277 / 2				0	38	39
4	281 / 1				0	04	78
4	281 / 3				0	49	50
4	282				1	49	30
4	283				0	14	80
4	284				0	20	40
4	285 / 1			gem. § 15 des Rezesses	0	01	36
4	285 / 3				0	09	99
4	319				0	02	90
4	320				0	28	40
4	321				0	03	30
4	322				0	00	40
4	323 / 2				0	00	40
4	324				0	04	40
4	325				0	02	30
4	326				0	00	60
4	336			Feldmarksinteressentschaft	0	32	10
				gesamt	10	63	80

Grundstück Flurbezeichnung		Mitgliederverzeichnis FMI Olxheim zugleich Anlage B der Satzung der			Stand 06 / 2024		
Flur	Flurst.	Grundbuch von	Blatt	Eigentümer	ha	ar	qm
3	63	Olxheim	155	Bauschke, Ulrike	0	55	45
3	107			(geb. Steinhoff)	0	25	85
3	121				0	28	35
4	230				0	46	70
4	242				0	07	71
4	252				0	12	09
				gesamt	1	76	15

1	1	Olxheim	140	Bertram, Jörg und	1	77	48
2	50 / 1			Seipelt, Simone	0	67	00
				gesamt	2	44	48

3	169	Olxheim	130	Bohnsack, Ernst	0	21	30
3	177				0	50	00
3	180				0	94	60
3	187				0	76	70
3	190				0	50	50
				gesamt	2	93	10

2	38 / 1	Olxheim	156	Bohnsack, Wilhelm jun.	0	25	02
2	39 / 1				1	00	08
2	40				2	13	89
2	41				0	75	26
2	50 / 2				4	52	91
4	67 / 10				0	25	00
4	82				2	38	90
4	94				6	79	39
				gesamt	18	10	45

4	89	Olxheim	94	Busch, Ralf	0	11	88
				gesamt	0	11	88

4	67 / 3	Olxheim	96	Böttcher, Irmtraud	0	50	00
4	67 / 5			Böttcher, Irmtraud	0	25	00
4	67 / 6		141	Böttcher, Wolfgang	0	25	00
				gesamt	1	00	00

4	254	Olxheim	???	Dauer, Christoph	0	08	13
4	209				0	09	38
				gesamt	0	15	51

1	29 / 2	Olxheim	149	Dauer, Wilfried	0	10	20
1	30				0	26	27
2	42				0	84	22
3	103				0	27	93
3	104				0	28	98
3	105				0	29	00
3	106				0	28	35
3	140				0	21	68
3	152				0	16	26
3	156				0	18	97
4	67 / 1				1	00	00
4	67 / 8				0	64	90
4	71				1	38	21
4	72				0	24	60
4	95				2	06	59
4	215				0	90	27
4	220				1	35	09
4	223				0	42	32
4	234				0	50	87
				gesamt	11	44	71

2	85 / 1	Olxheim	89	Deutsche Bahn AG	0	09	48
4	85 / 3				0	14	80
4	85 / 4				0	13	55
4	85 / 5				0	29	71
2	85 / 7				1	90	97
4	85 / 10				3	02	72
4	88 / 1				0	03	32
4	88 / 2				0	09	00
				gesamt	5	73	55

4	235	Olxheim	127	Dörries, Tilmann	0	48	99
4	239				0	05	21
				gesamt	0	54	20

3	129	Olxheim	83	evang. Kirchengemeinde	2	89	14
4	68			Oppershausen / Olxheim	1	94	91
				gesamt	4	84	05

1	298 / 1	Olxheim	104	Feldmarksinteressentschaft	0	33	50
1	307 / 1				0	11	64
1	308				0	01	30
1	332 / 1				0	14	99
2	288 / 1				0	16	97
2	294 / 1				0	24	50
2	295				0	23	60
2	296				0	18	10
2	297				0	76	10
2	309				0	01	70
3	278				0	07	90
3	279				0	18	30
3	280				0	07	30
3	281 / 4				0	81	00
3	289				0	21	90
3	290			Gem. § 15 des Rezesses	0	02	10
3	291				0	17	50
3	292				0	19	80
3	293				0	10	60
3	294 / 2				0	23	50
3	294 / 3				0	14	00
3	311				0	08	60
3	315 / 1				0	05	80
3	315 / 2				0	01	30
3	316				0	00	80
3	317				0	01	00
4	81 / 1				0	0	18
4	268				0	95	10
4	271				0	55	50
4	272				0	36	70
4	273				0	01	70
4	274				0	05	40
4	275				0	39	20
4	276				0	02	90
4	277 / 2				0	38	39
4	281 / 1				0	04	78
4	281 / 3				0	49	50
4	282				1	49	30
4	283				0	14	80
4	284				0	20	40
4	285 / 1			Gem. § 15 des Rezesses	0	01	36
4	285 / 3				0	09	99
4	319				0	02	90
4	320				0	28	40
4	321				0	03	30

4	322			Feldmarksinteressentschaft	0	00	40
4	323 / 2				0	00	40
4	324				0	04	40
4	325				0	02	30
4	326				0	00	60
4	336			Feldmarksinteressentschaft	0	32	10
				gesamt	10	63	80

3	102	Olxheim	85	ideell geteilte Forstgenossen.	0	81	00
3	127 / 1				0	81	00
3	127 / 2				0	38	66
3	143 / 1				0	38	54
3	143 / 2				0	07	95
3	159				0	50	66
3	166				0	62	96
3	167				0	67	96
4	221				0	14	18
4	224				0	99	85
4	226				0	41	07
4	229				0	42	74
4	241				0	07	09
4	247				0	11	88
4	251				0	12	30
4	257				0	47	11
4	265				0	51	28
				gesamt	7	04	83

1	32 / 1	Olxheim	124	Funke - Kleiner, Annette	0	24	10
1	32 / 2			geb. Funke	0	09	30
2	36				0	37	10
2	37				0	50	45
2	43				0	39	40
2	44				1	44	47
2	46	Olxheim	133	Funke - Kleiner, Annette	1	20	70
2	53			geb. Funke	3	59	60
3	108				0	26	89
3	109				0	26	27
3	116				0	28	77
3	126				0	26	06
3	136				0	21	05
3	141				0	23	35
3	148				0	16	05
3	157				0	25	85
3	164				0	06	05
4	16 / 1				0	82	52

4	73 / 4	Olxheim	124	Funke - Kleiner, Annette	4	13	13
4	77			geb. Funke	0	08	34
4	78				0	08	34
4	83 / 4				1	00	00
4	84 / 3				1	47	66
4	99				4	11	30
4	202				1	52	18
4	204 / 1				1	85	12
4	231				0	46	07
4	233				0	48	57
4	244				0	07	92
4	246				0	07	09
4	258 / 3				0	25	64
4	261				0	28	14
				gesamt	26	57	48

3	135	Olxheim	156	Gobrecht, Sven	0	21	05
3	155				0	17	51
				gesamt	0	38	56

4	67 / 4	Olxheim	156	Grobe, Dieter	0	24	70
4	73 / 3				0	12	50
				gesamt	0	37	20

3	115	Olxheim	142	Häusler, Pascal und	0	31	90
3	130			Jasmin, geb. Christ	0	28	60
3	386				0	13	78
4	75 / 2				0	10	76
4	75 / 3				0	28	00
4	79				0	06	25
4	80 / 1				0	03	85
4	80 / 2				0	03	85
4	83 / 1				0	00	08
4	83 / 5				0	96	49
4	84 / 1				0	00	07
4	222				0	41	10
4	248				0	13	10
4	249				0	27	90
				gesamt	3	05	73

2	54	Olxheim	137	Helsper, Helmut	2	36	40
4	97				1	83	87
4	200				0	25	22
4	201				0	57	74
4	203				2	12	22
4	207				0	06	67
				gesamt	7	22	12

1	4 / 1	Olxheim	80	Johannsen, Carsten	0	02	71
1	4 / 2				0	02	92
4	74				0	09	38
				gesamt	0	15	01

3	117	Olxheim	108	Koch, Uwe	0	30	40
3	118				0	32	94
3	119				0	58	16
3	120				0	53	78
3	133				0	22	50
3	134				0	20	85
3	137				0	21	26
3	138 / 1				0	20	43
3	138 / 2				0	20	43
3	139				0	21	89
3	144 / 1				0	16	50
3	144 / 2				0	03	30
3	147 / 1				0	16	70
3	147 / 2				0	01	44
3	149				0	17	90
3	150				0	17	93
3	154 / 1				0	16	89
3	154 / 2				0	16	89
3	160				0	06	88
3	161				0	07	09
3	162				0	06	90
4	218				0	79	63
4	219				0	21	47
				gesamt	5	32	16

4	250	Olxheim	78	Kretschmer, Axel	0	10	84
4	262				0	31	48
				gesamt	0	42	32

1	14 / 2	Olxheim	130	Landkreis Northeim	0	00	10
1	300 / 3	- K 650 -			0	42	76
1	305 / 2				0	00	10
2	58 / 7	- K 649 -			0	10	85
2	288 / 2	- K 649 -			0	57	68
4	84 / 6	- K 649 -			0	37	46
4	267 / 2	- K 649 -			0	73	39
				gesamt	2	22	34

3	66	Olxheim	617	Müller, Andreas	3	16	45
3	110		161		0	32	10
3	151		161		0	18	14
4	96		617		1	54	90
4	208		617		0	06	10
4	227		161		0	35	23
				gesamt	5	62	92

2	35	Olxheim	78	Probst, Martin	0	35	44
4	67 / 9				0	75	30
				gesamt	1	10	74

3	170	Olxheim	121	Quarch, Lothar	0	22	72
3	174		121		0	46	70
3	175		107		0	43	15
3	176		122		0	45	86
3	178		121		0	92	98
3	181		122		0	47	74
3	182		121		0	44	61
3	184		122		0	94	90
3	185		122		0	43	99
3	186		121		0	37	32
3	189		121		0	75	46
3	191		122		0	28	14
3	192		121		0	33	56
3	193		107		0	26	68
				gesamt	6	83	81

2	38 / 2	Olxheim	116	Schiwack, Anja	1	56	55
2	51			geb. Nothdurft	0	25	02
2	58 / 4				1	76	74
3	114				0	27	31
3	124 / 1				0	25	70
3	124 / 2				0	00	15
3	131				0	21	47
3	158				0	25	02

4	98	Olxheim	116	Schiwack, Anja	2	40	15
4	206			geb. Nothdurft	0	08	96
4	237				0	52	95
4	243				0	07	71
4	253				0	12	09
4	263				0	29	60
				gesamt	8	09	42

1	33	Olxheim	102	Schlimme, Ernst - August	0	13	87
1	331 / 1				0	05	97
2	34				4	40	39
2	47				0	12	72
2	48				1	27	16
2	55				5	55	35
3	113				0	54	41
3	125 / 1				0	61	25
3	125 / 2				0	00	25
3	153				0	34	19
3	163				0	09	17
3	165				0	42	11
3	171				0	30	43
3	172				0	17	72
3	194				0	52	53
3	195 / 1				0	19	78
3	195 / 2				0	24	00
3	197				3	67	52
3	198				0	53	16
3	199				3	40	01
3	380				0	32	50
3	381				0	20	40
3	382				0	20	40
3	385				0	01	70
4	86				0	08	34
4	87				0	08	55
4	91				6	06	43
4	92 / 1				0	52	45
4	92 / 2				0	12	80
4	204 / 2				1	42	38
4	204 / 3				0	09	80
4	236				0	92	56
4	240				0	06	67
4	255				0	43	15
4	323 / 1			Schlimme, Ernst - August	0	00	40
				gesamt	33	20	52

4	90	Olxheim	126	Schulze-Klingemann, Claus	0	30	44
4	211 / 1				0	06	00
4	211 / 2				0	14	85
				gesamt	0	51	29

1	331	Olxheim	100	Stadt Einbeck	0	03	10
2	287 / 4				0	00	08
2	287 / 5				0	00	08
2	306 / 1	Leine			2	02	30
2	310	Wambach			0	05	60
4	70				0	95	48
4	73 / 2				0	03	81
4	267 / 1				0	11	21
4	286 / 1				0	01	93
4	304 / 2				0	01	55
4	306 / 2	Leine			1	16	50
4	327				0	31	30
4	335				0	12	50
				gesamt	4	85	44

2	49	Olxheim	159	Traupe, Alexander	0	40	65
3	123				0	26	27
4	256				0	23	97
				gesamt	0	90	89

2	45	Olxheim	75	Traupe, Henning	1	14	24
2	57 / 4				0	09	72
2	57 / 5				0	01	28
2	287 / 1				0	00	08
2	60				1	70	52
2	61				9	56	44
3	132				0	32	56
4	67 / 2				0	50	00
4	76 / 2				0	02	00
4	76 / 3				0	06	57
4	93				3	28	54
4	205				1	11	32
				gesamt	17	74	27

3	62	Olxheim	???	Traupe, Manuela	0	21	26
3	64				0	37	52
3	65				0	01	46
3	111				0	58	17
3	112				0	28	35
3	122				0	28	56
4	67 / 7				0	40	20
4	212				0	16	47
4	216				0	09	80
4	217				0	08	34
4	225				0	44	40
4	228 / 1				0	39	30
4	228 / 2				0	39	30
4	232				0	47	32
4	238				0	04	38
4	245				0	07	09
4	259				0	26	27
4	260 / 1				0	27	63
4	260 / 2				0	27	63
4	264				0	45	86
4	266				0	46	90
				gesamt	6	06	21

2	39/2	Olxheim	105	Watermann, Ernst-August	1	46	75
2	59				1	21	33
3	100				1	58	43
3	101				1	41	76
3	318				0	04	80
				gesamt	5	73	07

3	173	Olxheim	92	Wille, Heide	0	24	20
3	179			geb. Tietjen	0	91	10
3	188				0	75	90
4	85 / 6				0	20	50
4	85 / 9				0	47	28
				gesamt	2	58	98

3	183	Olxheim	90	Züchner, Robert, jun.	0	92	80
4	12 / 88				0	08	94
				gesamt	1	01	74

Fläche gesamt	206	53	54
---------------	-----	----	----